

Stadt Leverkusen

20. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Rennbaumstraße“ in Opladen

Stellungnahmen zur Beteiligung

der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem.
§ 3 (2) und § 4 (2) BauGB

sowie

Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussentwurf

Stand: Februar 2020

Stadt Leverkusen, Fachbereich Stadtplanung - 61

Erstellt in Zusammenarbeit mit:

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH, Zur Pumpstation 1, 42781 Haan

Inhaltsverzeichnis

II/A	Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit	3
II/A 1:	Öffentlichkeit – keine Stellungnahmen.....	3
II/B	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.....	4
II/B 1:	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	4
II/B 2:	Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 – Verkehr.....	5
II/B 3:	Deutsche Bahn AG	6
II/B 4:	Stadt Burscheid	8
II/B 5:	Stadt Köln	9
II/B 6:	Stadt Monheim.....	10
II/B 7:	Industrie und Handelskammer zu Köln	11
II/B 8:	NABU – Stadtverband Leverkusen, BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. und LNU Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt 14	
II/B 9:	Wupperverband	19
II/B 10:	Amprion	20
II/B 11:	Deutsche Telekom – Technik GmbH.....	21
II/B 12:	Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co.KG.....	23
II/B 13:	Gascade	25
II/B 14:	PLEDOC.....	26
II/B 15:	Unitymedia.....	28
II/B 16:	Thyssengas	29
II/B 17:	Fachbereich 322 - Umwelt	30
II/B 18:	Fachbereich 372 - Feuerwehr.....	35
II/C	Stellungnahmen der Fachbereiche	37
II/C 1:	Fachbereich 364 - Verkehr	37
II/C 2:	Fachbereich 693 - TBL	38

II/A Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit

II/A 1: Öffentlichkeit – keine Stellungnahmen

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentlichen Aushang § 2 Abs. 4 BauGB auf Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 17.12.2019 bis 20.01.2020 im Verwaltungsgebäude der Stadt Leverkusen (Elberfelder Haus, Hauptstraße 101) und über die Internetseite der Stadt Leverkusen.

Insgesamt sind keine schriftlichen oder sonstigen Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit beim Fachbereich Stadtplanung eingegangen.

II/B Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

II/B 1: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

 BUNDESWEHR				
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Einsparungen 2019-2023) Umr.				
Stadt Leverkusen Stadtplanung Hauptstr. 101 51373 Leverkusen				
Nur per E-Mail	ingo.bauerfeld@stadt.leverkusen.de			
Aktensachen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / K-III-1680-19	Herr Nogueira Duarte Mack	0228 5504-4597	baudbwtaeb@bundeswehr.org	20.12.2019
Anforderung einer Stellungnahme;				
BETREFF	20.Änderung des Flächennutzungsplans Rennbaumstr.			
THEM	Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß BauGB			
BEZUG	Ihr Schreiben vom 16.12.2019 - Ihr Zeichen: 610-bau			
Sehr geehrte Damen und Herren,				
durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.				
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.				
Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren.				
Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag				
Nogueira Duarte Mack				
<i>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</i>				
 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR				
REFERAT INFRA I 3				
Fontalnegraben 200, 53123 Bonn Postfach 29 63 53019 Bonn				
Tel. + 49 (0) 228 5504-4597 Fax+ 49 (0) 228 55489-5763				
WWW.BUNDESWEHR.DE				
INFRASTRUKTUR				

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Es bestehen keine Bedenken und es werden keine Anregungen vorgebracht.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

II/B 2: Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 – Verkehr

Von: [Westermann, Lars](#)
An: [Bauerfeld, Ingo](#)
Betreff: 20. Änderung FNP + Aufstellung BP Nr. 221/II_Opladen – Kreisverkehr
Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße_Stellungnahme BR Köln (Dezernat 25)
Datum: Freitag, 17. Januar 2020 10:59:27
Dringlichkeit: Hoch

Bauleitplanung der Stadt Leverkusen
20. Änderung des Flächennutzungsplanes Leverkusen „Rennbaumstraße“ und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 221/II „Opladen – Kreisverkehr Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße“ in Leverkusen-Opladen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Stellungnahme Bezirksregierung Köln – Dezernat 25 (Verkehr)

Ihr Aktenzeichen: 610-bau
Ihre Schreiben vom 16.12.2019

Sehr geehrter Herr Bauerfeld,

seitens des Verkehrsdezernates der Bezirksregierung Köln bestehen **keine Bedenken** gegen die o.g. Maßnahmen.

Ich verweise auf unsere Stellungnahme vom Do 11.10.2018 zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 221/II (Aktenzeichen 61-mk).

Folgende darin formulierte Anmerkung hat weiterhin ihre Gültigkeit:
Die beiliegende Anlage 3 „Endausbau Kreisverkehr Stauffenbergstraße“ ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens, sondern ist eine Festlegung im Rahmen des Anordnungsverfahrens nach § 45 StVO.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
L. Westermann

Dipl.-Ing. Lars Westermann

Bezirksregierung Köln
Dezernat 25 (Verkehr – Integrierte Gesamtverkehrsplanung)
50606 Köln

Dienstgebäude:
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Telefon: Kein Telefon, bitte nur mailen!
Telefax: +49 (0)221 / 147-2890
Mail: Lars.Westermann@BRK.NRW.de
Internet: <http://www.BRK.NRW.de>
Twitter: <https://Twitter.com/BRK>

Denken Sie an die Umwelt. Bitte überlegen Sie, ob Sie diese E-Mail ausgedruckt benötigen, bevor Sie den Druck starten. Danke!

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Es bestehen keine Bedenken und es werden keine Anregungen vorgebracht.
Die mitgeteilten Festlegungen der Anlage 3 werden im Rahmen des Anordnungsverfahrens nach § 45 StVO sowie auf nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

II/B 3: Deutsche Bahn AG

	4 STADT LEVERKUSEN Eingetragen am:	
	09.01.20	10-11 Uhr
FB:	Az:	

09.01.2020
Herr Bauerfeld
K. Sandkühler

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien • Ernk-Scheffler-Str. 5, 51101 Köln

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung
Herr Bauerfeld
Postfach 101140
51311 Leverkusen

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Köln
Ernk-Scheffler-Str. 5
51103 Köln
www.deutschebahn.com

Karl-Heinz Sandkühler
Telefon: 0221 141 3797
Telefax:
E-Mail: karl-heinz.sandkuehler@deutschebahn.com
Zeichen: KHS
Az: TOEB-KÖL-20-69155

03.01.2020

Ihr Zeichen: 510 900

Ihre Nachricht vom 16.12.2019

20. Änderung des Flächennutzungsplanes Rennbaumstraße

Sehr geehrter Herr Bauerfeld,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Bitte um Kenntnisnahme erhalten Sie anbei das DB Hinweisblatt zur Berücksichtigung
im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Karl-Heinz Sandkühler

Deutsche Bahn AG
Stz. Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 20 900
USt-IdNr. DE 311562663

Vorsitzender des
Aufsichtsrates
Michael Odenwald

Vorstand
Dr. Richard Lutz
Vizevorsitzender

Alexander Doj
Berthold Hüber
Prof. Dr. Sackina Jeschke
Ronald Polfers
Martin Seiler



Weitere Informationen zur DB Immobilien AG (DB-Immobilien) finden Sie hier: www.db-immobilien.com/db/immofuz

II/B 5: Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin		Stadt Köln	
3	STADT LEVERKUSEN <small>Einwohnerzahl 2019: 357.000</small>		
27.01.20	11-12 Uhr		
FB:	AZ:		
61	Stadt Köln - Stadtplanungsamt Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln	<p style="text-align: right; margin-right: 50px;"><i>27.01.20</i> <i>La-Ot-Krausfeld</i></p> <p>Stadtplanungsamt Stadthaus Deutz Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln</p> <p>Auskunft: Frau Seehrich Zimmer: 09.A 25a Telefon: 0221 221- 26927 Telefax: 0221 221- 22450 E-Mail: Stadtplanungsamt@stadt-koeln.de Internet: www.stadt-koeln.de</p> <p>Sprechzeiten: Montag und Donnerstag: 8.00 bis 16.00 Uhr Dienstag: 8.00 bis 18.00 Uhr Mittwoch und Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr und nach besonderer Vereinbarung</p> <p>KVB Stadtbahn Linien: 1, 3, 4, 9; Bus Linien 150, 153, 156; S-Bahn Linien: S6, S11, S12, S13, S19 sowie RE-/RB- und Fernverkehr Haltestelle Bf. Deutz/Messe LANXESS arena</p>	
Stadt Leverkusen Fachbereich Stadtplanung Hauptstraße 101 51311 Leverkusen			
Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen	Datum	
	61/611/1	<i>20.01.2020</i>	
<p>20. Änderung des Flächennutzungsplans "Rennbaumstraße" und Bebauungsplanes Nr. 221/II "Opladen - Kreisverkehr Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße" hier: Stellungnahme der Stadt Köln gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p>			
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung und Möglichkeit zur Stellungnahme zu Ihrem Flächennutzungsplan- und dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Seitens der Stadt Köln bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Eva Herr</p>			
<p>Die Ämter und Dienststellen der Stadtverwaltung finden Sie unter www.stadt-koeln.de. Fragen zu den Dienstleistungen der Stadt Köln beantwortet Ihnen montags bis freitags von 7 bis 18 Uhr das Bürgertelefon unter der einheitlichen Behördenrufnummer 115 oder 0221 221-0.</p>			

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Es bestehen keine Bedenken und es werden keine Anregungen vorgebracht.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

II/B 6: Stadt Monheim

Von: [Wischnack, Nadin](#)
An: [Bauerfeld, Togo](#)
Betreff: 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Leverkusen - Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB
Datum: Montag, 13. Januar 2020 13:22:56

Sehr geehrter Herr Bauerfeld,

mit Schreiben vom 16.12.2019 haben Sie die Stadt Monheim am Rhein über Ihre Planung zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes – Rennbaumstraße informiert und um Stellungnahme gebeten.

Zu dem genannten Planverfahren werden seitens der Stadt am Rhein gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB keine städtebaulichen Anregungen vorgebracht. Es bestehen auch keine Bedenken.

Ich bitte um weitere Beteiligung im Planverfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nadin Wischnack
Bauassessorin Diplom-Ingenieurin für Stadt- und Regionalplanung



Stadt Monheim am Rhein
Sachbearbeitung Stadtplanung

Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein
Telefon: 02173 951-689
Telefax: 02173 951-25-612
E-Mail: nwischnack@monheim.de
Internet: www.monheim.de

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Es bestehen keine Bedenken und es werden keine weiteren Anregungen vorgebracht.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

II/B 7: Industrie und Handelskammer zu Köln



IHK Köln | Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg
An der Schusterinsel 2, 51379 Leverkusen

Stadt Leverkusen
Stadtplanung
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Ihr Zeichen | Ihre Nachrichten vom
610-bau | 16.12.2019

Unser Zeichen | Ansprechpartner
Holt | Sebastian Holthus

E-Mail
sebastian.holthus@koeln.ihk.de

Telefon | Fax
+49 2171 4908-9903 | +49 2171 4908-9909

Datum
17. Januar 2020

Bebauungsplan Nr. 221/II „Opladen – Kreisverkehr Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße“ und 20. Änderung des Flächennutzungsplans Rennbaumstraße Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit der vorliegenden Planung beabsichtigte Umgestaltung des Kreisverkehrplatzes begrüßen wir ausdrücklich, um den Verkehr in diesem Bereich deutlich zu verflüssigen.

Weiter sieht die vorliegende Planung die Umwandlung eines ehemals gewerblich genutzten Grundstückes – im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche ausgewiesen – in ein Allgemeines Wohngebiet vor. Hierfür soll der Flächennutzungsplan an dieser Stelle in Wohnbaufläche geändert werden.

Grundsätzlich sehen wir Änderungen der Baugebietskategorien kritisch, wenn dadurch eine geringere wirtschaftliche Nutzbarkeit ermöglicht wird. Zusätzlich halten wir den Planstandort aufgrund seiner immissionsbedingten Vorpprägung nur bedingt für weitere Wohnnutzung geeignet.

Darüber hinaus halten wir die in der Begründung zum Flächennutzungsplan unter „6. Vorhabenalternativen“ angeführten Argumente gegen eine gewerbliche Nutzung für bedenklich. So ist von der Möglichkeit einer „Verstärkung der bereits vorhandenen Störwirkungen im Umfeld des Plangebietes“ die Rede. Außerdem werden in der Auflistung möglicher Nutzungen an erster Stelle die oftmals negativ behafteten Vergnügungsstätten erwähnt, die laut Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Leverkusen (Abb. 51 auf S. 98) aufgrund der Nachbarschaft zum Berufskollegs an diesem Standort allerdings ausgeschlossen werden. Diese Argumentation tendiert aus unserer Sicht leider zu stark in eine negative Richtung, die dem vielfältigen Gewerbe in der Stadt Leverkusen, das sich zu einem nicht unerheblichen Teil verträglich mit der umgebenden Wohnnutzung in Mischgebieten befindet, nicht gerecht wird.

Industrie- und Handelskammer zu Köln | Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg
An der Schusterinsel 2, 51379 Leverkusen | Internet: www.ihk-koeln.de
Tel. +49 2171 4908-0 | Fax +49 2171 4908-9909

In dem vorgenannten Absatz wird zusätzlich angeführt, dass „...der Bedarf an gewerblich zu nutzenden Flächen [...] in anderen Bereichen des Stadtgebietes [...] angemessen gedeckt werden...“ kann. Hierzu möchten wir anmerken, dass bereits heute nicht mehr allen Leverkusener Betrieben mit Expansionsabsichten bzw. Neuansiedlungen von außerhalb entsprechende Flächen angeboten werden können. Wir setzen uns daher vehement dafür ein, jede gewerblich nutzbare Fläche auch für diese Zwecke vorzuhalten.

Wir empfehlen daher, die Mischgebietskategorie beizubehalten und schlagen vor, städtebaulich unerwünschte Nutzungen (z.B. Vergnügungsstätten) auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Im Auftrag



Dipl.-Geogr. Sebastian Holthus
Referent | Leiter Standortpolitik
Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Die zum Teil brachliegenden Flächen einer ehemals gewerblichen Nutzung (Tankstelle und Werkstatt) sollen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens einer städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB zugeführt werden.

Ziel der Stadt Leverkusen ist es, für die bereits im Flächennutzungsplan der Stadt Leverkusen als Wohnbauflächen bzw. gemischte Bauflächen sowie Teile der als Verkehrs- und Grünflächen ausgewiesene Flächen verbindliches Planungsrecht zu schaffen. Die Planung sieht die Schaffung von neuen Wohnungsangeboten und Grünflächen vor. Derzeit stellt sich die Situation am Wohnungsmarkt in der Stadt Leverkusen sowie im Großraum Rhein-Ruhr als angespannt dar. Durch die Planung wird das Angebot an Wohnraum für unterschiedliche Zielgruppen nahe der urbanen Zentren erweitert und der Standort Leverkusen-Opladen sowie das Plangebiet mit seiner attraktiven Wohnlage im Übergangsbereich zum Landschaftsraum Wiembachtal gestärkt.

In Vorbereitung des Bebauungsplans wurde die festzusetzende Art der baulichen Nutzung und das daraus folgende Maß der baulichen Nutzung für das Grundstück Rennbaumstraße 58 in der Variante „Allgemeines Wohngebiet“ nach § 4 BauNVO oder „Mischgebiet“ nach § 6 BauNVO geprüft. Die nun vorliegende Planung stellt eine Arrondierung der im Umfeld vorliegenden wohnbaulichen Gebietsprägung dar und wird damit dem Ziel der Wohnraumentwicklung gerecht.

Die im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche ausgewiesenen Bereiche sind im Bestand bereits teilweise durch Wohngebäude bebaut. Lediglich Teilflächen der dargestellten gemischten Baufläche stünden auch zukünftig noch für gewerbliche Nutzungen zur Verfügung. Die verfügbare Flächengröße ermöglicht keine wirtschaftli-

che, gewerbliche Neuansiedlung und ist auch für Betriebserweiterungen aufgrund Ihrer Lage und des Zuschnitts nur bedingt geeignet. Mit der Darstellung von Wohnbauflächen bleiben grundsätzlich alle das Wohnen nicht wesentlich störende Betriebe weiterhin zulässig.

Mit der Darstellung von Wohnbauflächen und den Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden zwar Schranken für die Ausübung oder Ansiedlung von Dienstleistungs-, Gewerbe- und Einzelhandelsbetrieben vorbereitet, jedoch werden diese Schranken aus städtebaulichen Gründen zur Wahrung der städtebaulichen Qualität und des Gebietscharakters für erforderlich gehalten.

Unter Berücksichtigung der festgesetzten aktiven und passiven Maßnahmen zum Schallschutz können die von den angrenzenden bzw. nahegelegenen Verkehrsflächen und den westlich gelegenen Bahngleisen ausgehenden Schallimmissionen im Bereich der geplanten Nachverdichtung auf ein verträgliches Maß gemindert und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Stellungnahme zur Beibehaltung von gemischten Bauflächen wird nicht gefolgt.

Der Stellungnahme wird in Bezug auf die Anpassung der Formulierung unter „in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten in der Begründung (Teil A, Kap. 6 und Teil B, Kap. 2.6) gefolgt.

Die Stellungnahme wird in Bezug auf die Aussagen zur Umgestaltung des Kreisverkehrs, zur Immissionsbedingten Vorprägung des Plangebiets und zu Gewerbestandorten der Stadt Leverkusen zur Kenntnis genommen.

II/B 8: NABU – Stadtverband Leverkusen, BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. und LNU Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland
e.V.



20.01.2020
LNU
Landesgemeinschaft
Naturschutz und Umwelt

Stadt Leverkusen
FB Stadtplanung
Herr Bauerfeld
Hauptstr. 101

51311 Leverkusen

Absender des Schreibens:
Erich Schulz

Leverkusen, den 17-1-2020

FAX: 0214 / 496 - 6102

**20. Änderung des Flächennutzungsplanes Rennbaumstraße –
sowie
Bebauungsplan Nr. 221/II „Opladen – Kreisverkehr
Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrter Herr Bauerfeld,

hiermit nehmen wir zu den aktuell ausliegenden beiden Planungen wie folgt
Stellung:

- 1) Der beginnende Klimawandel zeigt eindeutig auf, dass in einem sehr hohen Maße auch bebauten Flächen einen Beitrag zu Anpassung an den Klimawandel leisten müssen. Die vorgesehene Bebauung birgt allein durch die Baukörper, die Verkehrsflächen und die Heizungen ein großes Hitzepotential. Dies gilt es mit geeigneten Maßnahmen so weit es irgendwie geht zu vermeiden.
Daher bitten wir im Flächennutzungsplan (soweit dort möglich) und im Bebauungsplan dazu u.a. festzuschreiben:
 - a) Planung und Realisierung der Gebäude mit vollständiger Fassadenbegrünung der Wandflächen.



Weitere Begründung: Insbesondere aus Sicht des Schallschutzes, des Artenschutzes, des Mikroklimas (gerade in Zeiten der Klimaerwärmung) und für das Wohlbefinden der Bewohner und Nutzer dieser Region ist es unabdingbar notwendig, dass alle Gebäude eine umfassende Fassadenbegrünung bekommen. Die fachlichen Notwendigkeiten für die o.g. Gründe dazu sind vielfach nachgewiesen. Damit sich die Bewohner auf Dauer auch gerne in der Stadt aufhalten, ist eine intensive Begrünung daher unabdingbar und in einem viel höheren Maße durchzuführen als bisher.

- b) Planung und Realisierung aller Gebäude mit vollständiger Dachbegrünung.
 - c) Falls Zäune entstehen sollten: Vorschrift der vollständigen Begrünung der Zäune o.ä. mit ganzjährig begrünten Rankpflanzen.
 - d) Die dauerhafte Pflege und Nachpflanzung der Begrünung ist durch geeignete Vorschriften festzuschreiben.
- 2) Bei der Beleuchtung bitten wir, die eingesetzten Helligkeiten, Standorte und die Lichtfarbe nach den neuesten Erkenntnissen der Forschung in Sachen Insektenschutz und Lichtsmog zu realisieren. Wir erleben häufig, dass bei der Umrüstung auf LED Gebiete nachts noch heller ausgeleuchtet werden wie bisher. Dies bitten wir zu vermeiden. In der Vorlage steht dazu der Terminus „empfehlen“. Wir bitten diesen durch „vorschreiben“ zu ersetzen.
Dies gilt insbesondere im Bereich des Bachbettes des Wiembachs incl. seiner Schutzstreifen. Dort ist eine künstliche Beleuchtung durch entsprechende Maßnahmen vollständig zu vermeiden.
- 3) Die Vorgaben für die Entspiegelung der Glasflächen der Bebauung zur Minimierung des Risikos des Vogelschlags begrüßen wir. Wir bitten jedoch unbedingt darum, den an verschiedenen Stellen in diesem Kontext auftauchenden Passus: (UV-sichtbare Gitterstruktur) zu streichen. Nach unseren Unterlagen ist es nicht sicher, dass diese den Vogelschlag wirklich vermeidet. Die max. Reduktion des Vogelschlages wird auch ohne diesen Passus durch die verbleibenden Formulierungen gewährleistet.
Es fehlt in diesem Kontext noch eine Passage, dass die Bestätigung der Einhaltung dieser Vorschriften beim Bauantrag mit eingereicht werden muss und nachher Bestandteil der Baugenehmigung wird. Wir bitten dies mit aufzunehmen.
- 4) In diesem Bereich sind Brutnester der Mauersegler, Hausrotschwänze und Gebirgsstelze möglich (alle drei Arten wurden von uns dort beobachtet). Wir bitten darum an geeigneter Stelle 8 x Mauerseglernistplätze, 3 x Hausrotschwanz und 3 x Gebirgsstelze vorzusehen. Die Stellen sind in Zusammenarbeit mit im ornithologischen Artenschutz erfahrenem Fachpersonal festzulegen.



Weiterhin ist das Vorkommen von Fledermäusen zu erwarten. Daher bitten wir um das Aufhängen von 4 Fledermauswochenstubenkästen. Standortbestimmung mit entsprechendem Fachpersonal.

- 6) Für die optimale Nutzung der Flachdächer im Sinne des Klimaschutzes ist es sinnvoll eine Dachbegrünung mit einer kombinierten Solarenergienutzung vorzuschreiben. So kann die Klima- und Biotopwirkung der Dachbegrünung zusammen mit der Solarenergienutzung wirken. Aufgrund des Klimawandels und des vom Stadtrat beschlossenen Klimanotstandes halten wir daher die Vorschrift dieser Doppelnutzung für unabdingbar. Dem könnte jedoch das Verbot der Aufständigung der Solaranlagen entgegenstehen. Wir bitten daher explizit die Doppelnutzung vorzuschreiben und dazu zumindest eine Schrägstellung der Solaranlagen mit mindestens 60 Grad oder mehr zu erlauben. Dies erhöht unserer Ansicht nach auch sehr den solaren Ertrag.
- 5) Die zentrale Beheizung mehrerer Häuser zusammen ist ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz. Wir bitten daher um einen Anschluss an die Fernheizung oder die Vorschrift einer Heizungsanlage (Brennstoffzelle, Holzheizung oder BHKW) für das B-Plangebiet.

Für Informationen zu Detailfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Zu 1:

Mit der geplanten Darstellung von Wohnbauflächen werden im Plangebiet Flächenent- aber auch geringfügige Flächenversiegelungen (z. B. durch den Bau von Tiefgaragen, deren Begrünung ausdrücklich vorgesehen ist) bewirkt, die insgesamt nicht zu einem wesentlich veränderten Versiegelungsgrad im Vergleich zum Bestand führen. Die im Rahmen der Planung ermöglichten Wohngärten und die vorgesehene Begrünung von Tiefgaragendächern stellen durch ein erhöhtes Retentionsvermögen sowie Grundwasserneubildung positive Beiträge zum Wasserhaushalt und zum Klimaschutz dar. Aufgrund der angrenzenden Grünanlagen entlang des Wiembachs und der guten Begrünung in den angrenzenden Siedlungsbereichen ist nicht mit überhöhten Luftschadstoffwerten oder übermäßigen Klima-Belastungen (z. B. in Form von starker sommerlicher Aufwärmung) zu rechnen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gehen durch die geplante Anlage von Grünflächen sowie durch die Gärten und anzupflanzenden Straßenbäume und die festgesetzte Dach- und Fassadenbegrünung (alle Flachdächer inkl. Tiefgaragen sowie Fassaden von Garagen und/oder Carports) sowie das Anpflanzen von Hecken positive Effekte auf das Lokalklima aus.

Eine vollständige Begrünung der Wandflächen aller Gebäude wird aus Rücksichtnahme auf die Gestaltungsfreiheit zukünftiger Bauherren nicht festgesetzt, ist aber grundsätzlich möglich.

Zu 2:

Durch neue Gebäude- und Verkehrsstrukturen im Umfeld des Plangebiets kommt es zu zusätzlichen, siedlungstypischen Lichtimmissionen. Für die Straßenbeleuchtung sowie die Außenbeleuchtung von Gebäuden ist der Einsatz moderner LED-Beleuchtungssysteme vorgesehen bzw. zu prüfen. Diese bieten sowohl aus energetischer Sicht als auch aus artenschutzrechtlichen Gründen Vorteile gegenüber konventionellen Lichtsystemen. Durch den zu erwartenden Anstieg des Verkehrsaufkommens sind weitere Lichtimmissionen möglich. Es sind daher auf Ebene des Bebauungsplans Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen, um die Auswirkungen auf Bestandsstrukturen abzuschwächen.

Die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zur Kompensation sind Gegenstand der Eingriffsebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Zu 3:

Bei der Errichtung von neuen Gebäuden ist zur Vermeidung von Vogelschlag bei Gebäudeverglasungen ein geringer Reflexionsgrad oder eine Vogelschutz-Ausrüstung erforderlich. Die Formulierung in der Begründung, Teil B – Umweltbericht (Kapitel 2.3.2) wird angepasst, die beispielhafte Nennung von UV-sichtbarer Gitterstruktur wird gestrichen.

Die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie auf nachfolgenden Planungsebenen gutachterlich empfohlen, ein Nachweis ist im Bauantragsverfahren zu erbringen.

Zu 4:

Durch die intensive Vornutzung ist die Bedeutung des Plangebietes als Lebensraum von Tieren, insbesondere von Brutvögeln und Fledermäusen, als gering einzustufen.

Zwar gehen von der Planung in Teilen negative Auswirkungen auf die im Plangebiet relevanten Brutvögel und etwaige Fledermausvorkommen aus, diese werden jedoch als vertretbar eingestuft bzw. werden durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung deutlich reduziert.

Zu 5 und 6:

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist zu berücksichtigen, dass die ermöglichte Gebäudestellung und die Ausrichtung und Ausbildung der Dachflächen die Nutzung passiver Sonnenenergie ermöglichen und ökologische Maßnahmen, wie solarthermische Nutzungen, umsetzungsfähig sind.

Für die geplanten Gebäude ist zudem der Energiestandard gemäß geltender EnEV einzuhalten und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Anregungen zur Begrünung werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie auf nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt.

Die Anregungen zur Beleuchtung werden zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Der Anregung zur Anpassung der Formulierung zu Vogelschutz-Ausrüstung von Gebäudeverglasungen wird gefolgt.

Der Anregung zur Anbringung von Nisthilfen für Brutvögel und Fledermäuse wird teilweise gefolgt.

Der Anregung zur Solarenergienutzung wird gefolgt, die Hinweise zur Energieversorgung (Heizungsanlagen) werden zur Kenntnis genommen und auf nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt.

II/B 9: Wupperverband

Von: [Sandra Hasenclever](#)
 An: [Bauerfeld, Ingo](#)
 Cc: [Hans-Rupert Pischel](#)
 Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 221/II sowie zur 20. Änderung des FNP
 Datum: Donnerstag, 16. Januar 2020 15:26:15

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 221/II "Opladen - Kreisverkehr Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße" sowie zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans Rennbaumstraße

Sehr geehrter Herr Bauerfeld,

der Bebauungsplan Nr. 221/II sieht den Umbau des Kreisverkehrs Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße vor, der mit Ratsbeschluss vom 09.07.2018 umgesetzt werden soll.

Im Zuge der baulichen Maßnahme wird der bisher bestehende Beton-Durchlass des Wiembachs mit gefestigter Sohle umgebaut. Im gesamten Durchlass wird ein Raugerinne mit Störsteinen angelegt. Dies entspricht der Variante 3 des im Rahmen des Bebauungsplans erstellten Fischgutachtens und wird hier auch als Vorzugsvariante empfohlen. Aufgrund der Herstellung der Durchgängigkeit des Wiembachs in diesem Bereich begrüßt der Wupperverband die Umsetzung dieser Maßnahme. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass auch mit Einbau der Rauheits Elemente die hydraulische Leistungsfähigkeit des Durchlasses erhalten bleiben muss.

Als Unterhaltungspflichtiger des Wiembachs ist der Wupperverband auch weiterhin in den Umsetzungsprozess einzubinden.

In der Beschreibung zur gegenwärtigen Hochwassersituation (Kap. 4.7) wird die Betroffenheit bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ500) für ausgewiesene Wohngebiete ausgeschlossen. Die aktuelle HWGK mit Stand Dez. 2019 zeigt jedoch, dass ein Mehrfamilienhaus im südwestlichen Bereich des Plangebietes teilweise innerhalb des Überschwemmungsgebietes bei einem HQextrem liegt (Flurstück 851).

Hinsichtlich der Betrachtung des Schutzgutes Wasser ist anzumerken, dass das Verschlechterungsverbot gem. § 27 WHG für den Wiembach nicht aufgrund der Sohlbreite und Wassertiefe gilt. Beim Wiembach handelt es sich um ein berichtspflichtiges Gewässer nach WRRL mit einer Einzugsgebietsgröße von mind. 10 km². Die entsprechende Formulierung im Kap. 2.1.4 ist etwas missverständlich.

Bei den Bauarbeiten ist das Gewässer vor Verunreinigungen und Bodeneinträgen zu schützen und für eine ausreichende Vorflut frei zu halten.

Der Wupperverband kann dem Bebauungsplan sowie der 20. Änderung des Flächennutzungsplans zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen
 i.A. Sandra Hasenclever

WUPPERVERBAND
 T4 - Gewässerentwicklung
 Dipl.-Geogr. Sandra Hasenclever
 Untere Lichtenplatzer Str. 100
 42289 Wuppertal
 Tel.: 0202/583-429 (Mo-Do)
 E-Mail: sahr@wupperverband.de
 web: www.wupperverband.de

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Weitere Abstimmungen zur Umsetzung der Maßnahmen im Bereich des Wiembachs werden in Abstimmung mit dem Wupperverband als Unterhaltungspflichtiger im Genehmigungsverfahren erfolgen.

Für ein extremes Hochwasserereignis (HQ500) ergibt sich mit einer niedrigen Wahrscheinlichkeit eine deutliche Ausdehnung der von Überschwemmung betroffenen Bereiche, von der insbesondere Teile der Rennbaumstraße-West, nördliche Teile des Grundstücks Ecke Rennbaumstraße-West/Stauffenbergstraße sowie Teilbereiche der Grünfläche im Norden des Plangebietes betroffen sind. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgewiesenen Wohngebiete sind von einer extremen Überschwemmung nur im nordwestlichen Randbereich betroffen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Hinweise zur Sohlgestaltung des Wiembachs werden zur Kenntnis genommen.

Die in der Stellungnahme formulierte Anregung zur Formulierung zum Schutzgut Wasser wird in der Begründung zum parallel betriebenen Bebauungsplanverfahren, Teil B – Umweltbericht (Kap. 2.1.4) berücksichtigt.

II/B 10: Amprion

Von: [Vidal Blanco, Bärbel](#)
An: [Bauefeld, Ingo](#)
Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 138489, 20. Änderung des Flächennutzungsplans Rennbaumstraße
Datum: Mittwoch, 8. Januar 2020 07:29:21
Anlagen: [Prüfbericht.eml.msg](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Betrieb / Projektierung
Leitungen Bestandssicherung
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
baerbel.vidal@amprion.net
<https://smex12-5-en-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=www.amprion.net&umid=3c01d288-af07-4731-b0a5-05ec039d71b6&auth=3bfd599bb90a540b7162e6bbc2f04986cc7fcedef0efe6499bc65051fdee9e8c2f22eee33e642a9e>
<https://smex12-5-en-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=https%3a%2f%2fwww.amprion.net%2fInformation%2dDatenschutz.html&umid=3c01d288-af07-4731-b0a5-05ec039d71b6&auth=3bfd599bb90a540b7162e6bbc2f04986cc7fcedef0efe6499bc65051fdee9e8c2f22eee33e642a9e>

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender) Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
- Handelsregister-Nr. HR B 15940

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Seitens des Trägers werden keine Anregungen vorgebracht. Versorgungsleitungen des Trägers sind nicht betroffen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

II/B 11: Deutsche Telekom – Technik GmbH

Von: Annette.Koerber@telekom.de
An: [Bauerfeld, Ingo](#)
Betreff: Stadt Leverkusen 20.Änderung des Flächennutzungsplans Rennbaumstrasse
Datum: Donnerstag, 9. Januar 2020 14:58:17
Anlagen: [image001.png](#)

Sehr geehrter Herr Bauerfeld,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16.12.2019. Ihr Zeichen: 610-bau

Im Bereich des markierten Planungsgebietes verlaufen keine unserer Richtfunkstrecken. Die benachbarte Richtfunktrasse hat genügend Abstand zum Planungssektor.

Daher bestehen von unserer Seite keine Einsprüche gegenüber ihren Planungen.

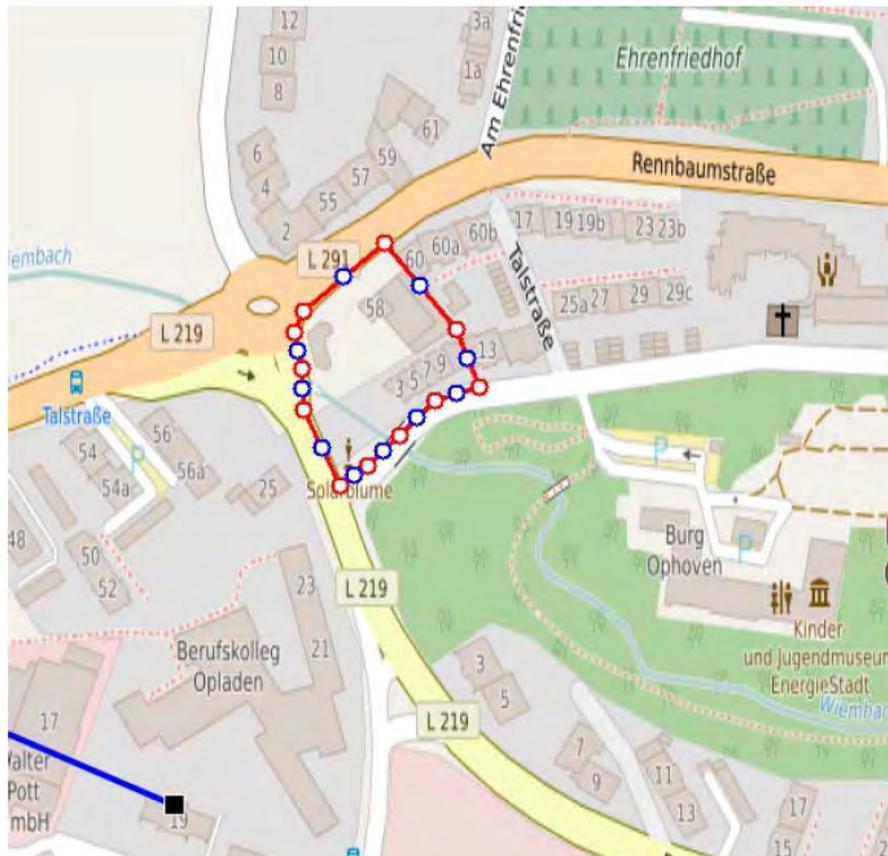
Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH , in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:

Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf

oder per Mail an

bauleitplanung@ericsson.com



Mit freundlichen Grüßen
Annette Körber

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Best Mobile (T-BM)
Netzausbau (T-NAB)
Annette Körber
Squad Budget- und Ressourcensteuerung
Ziegelreihe 2-4, 95448 Bayreuth
+49 921 18-2251 (Tel.)
+49 921 18-2167 (Fax)
+49 151 67830583 (mobil)
E-Mail: Annette.Koerber@telekom.de
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter:
www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Seitens des Trägers werden keine Anregungen vorgebracht. Die Ericsson Services GmbH wurde bereits gesondert am Verfahren beteiligt, es liegt keine Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans vor.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

II/B 12: Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co.KG



Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG
 Overfeldweg 28
 51371 Leverkusen
 Ansprechpartner: Herr Prann
 Fachbereich: GBG
 Telefon: 0214 / 86 61-281
 Telefax: 0214 / 86 61-517
 derlef.prann@evl-gmbh.de
 www.evl-gmbh.de

Stellungnahme GBG, GBT und GBS

Projekt	221_II Opladen - Kreisverkehr Rennbaumstraße - Staußenbergstraße in Opladen / 20. Änderung des Flächennutzungsplans Rennbaumstraße Opladen	
Teilnehmer	Herr Bauerfeld, Stadt Leverkusen	
Aufgestellt	GBG Frau Bruchmann (G/W) GBS Herr Dick (Strom) GBG Frau Bruchmann (Fernwärme) GBT Cinar (Telekommunikation)	Stand: 07.01.2020

Nr.	Zu erledigen	Erledigt am
	<p>Mit Bezug auf die Anfrage von Herrn Bauerfeld, Stadt Leverkusen, vom 16.12.2019, anbei die Stellungnahme von GBS, GBT und GBG für die Gewerke Strom, Telekommunikation, Gas und Wasser sowie Fernwärme. Die Stellungnahme gilt vorbehaltlich der Angabe der uns vorgelegten Unterlagen und Ausführungspläne.</p> <p>Strom: Im Ausbaubereich des Kreisverkehrs befinden sich Kabelanlagen für das Nieder- und Mittelspannungsnetz und ein Kabelverteilerschrank für das Niederspannungsnetz. Abhängig vom Umfang der Tiefbauarbeiten sollen im Bereich der Fußgängerüberwege ggf. im Zuge der Baumaßnahme Schutzrohre/Leerrohre verlegt werden. Bei einer gegebenenfalls erforderlichen Umverlegung in Betrieb befindlicher Anlagen ist mit einer Vorlaufzeit von vier Monaten zu rechnen. Gegen den Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine weiteren Bedenken.</p> <p>Telekommunikation: Im Ausbaubereich des Kreisverkehrs befinden sich Glasfaserkabel der EVL. Bei einer gegebenenfalls erforderlichen Umverlegung in Betrieb befindlicher Anlagen ist mit einer Vorlaufzeit von vier Monaten zu rechnen. Gegen den Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine weiteren Bedenken.</p> <p>Fernwärme: Im Ausbaubereich des Kreisverkehrs befinden sich keine Fernwärmeleitungen der EVL. Gegen den Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen daher keine Bedenken.</p>	



Nr.	Zu erledigen	Erledigt am
<p>Gas/Wasser: In Ausbaubereich des Kreisverkehrs befinden sich Gas- und Wasserleitungen. Bei einer gegebenenfalls erforderlichen Umverlegung in Betrieb befindlicher Leitungen ist mit einer Vorlaufzeit von vier Monaten zu rechnen. Gegen den Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine weiteren Bedenken.</p> <p>Allgemein: Sämtliche in Betrieb befindlichen Leitungen dürfen nicht überbaut werden.</p> <p>Es ist zu beachten, dass unsere Leitungen im Vorfeld durch Suchschlitze lokalisiert, die Tiefenlage ermittelt und entsprechend den Vorschriften geschützt werden (Schutzhinweis Leitungen der Energieversorgung Leverkusen). Für eine erforderliche Umverlegung der Leitungen ist mit einer Vorlaufzeit von ca. 4 Monaten zu rechnen.</p>		

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Zur Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Anregungen vorgebracht, es bestehen seitens des Trägers keine Bedenken.

Der mitgeteilten Hinweise zu vorhandenen Kabelanlagen und Leitungen im Bereich des Kreisverkehrs werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie auf nachfolgenden Planungsebenen (Straßenplanung) berücksichtigt, auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein Handlungsbedarf.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

II/B 13: Gascade



GASCADE Gastransport GmbH, Kiliansche Straße 108-112, 34119 Kassel

Stadt Leverkusen
Stadtplanung
Herr Bauerfeld
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

per E-Mail an: Ingo.Bauerfeld@stadt.leverkusen.de

Dimitrios Bach	Tel. +49 561 934-1372	DBa / 2020.00036	Kassel, 06.01.2020
Leistungsrechte und -dokumentation	Fax +49 561 934-2389 Leitungsauskunft@gascade.de	BIL Nr.:	

**20. Änderung des Flächennutzungsplans Rennbaumstraße
- Ihr Zeichen 610-bau mit Schreiben vom 16.12.2019 -
Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.04441.18
Vorgangsnummer: 2020.00036**

Sehr geehrter Herr Bauerfeld,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH
Leistungsrechte und -dokumentation

Bach

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

GASCADE Gastransport GmbH • Kiliansche Straße 108-112, 34119 Kassel • Telefon: +49 561 934-0, Telefax: +49 561 934-1200 • www.gascade.de
Sitz der Geschäftsführung: Kassel • Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRB 10782 • Umsatzsteuer ID-Nr.: DE 815 016 431 • Steuer-Nr.: 024/225 918 30
Beauftragter: Dr. Christoph Sweder von dem Busche-Rönnfeld, Dr. Igor Uspensky • Aufsichtsratsvorsitzender: Felix Wilsdorf

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Seitens des Trägers werden keine Anregungen vorgebracht. Andere Leitungsbetreiber wurden bereits gesondert am Verfahren beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

II/B 14: PLEDOC

PLEDOC

Ein Unternehmen der Open Grid Europe

Netzauskunft

Telefon 0201/36 59 - 0
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

PLEdoc GmbH - Postfach 12 02 55 - 45312 Essen

Stadt Leverkusen
Stadtplanung
Ingo Bauerfeld
Hauptstraße 101
51311 Leverkusen

zuständig Björn Ansell
Durchwahl 0201/3659-345

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
610-bau	16.12.2019	PLEdoc	20191202115	06.01.2020

Stadt Leverkusen - 20. Änderung des Flächennutzungsplans Rennbaumstraße - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)
Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2014 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Geschäftsführer: Kai Dargatz
PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 · USt-IdNr. DE 170738401

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifizierungsnummer
03-8307-AU/000





Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Seitens des Trägers werden keine Anregungen vorgebracht. Versorgungsleitungen des Trägers sind nicht betroffen.

Der Flächennutzungsplan stellt als vorbereitende Bauleitplanung noch keine Eingriffsebene dar, Eingriffe werden erst durch den Bebauungsplan ausgelöst. Die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zur Kompensation sind Gegenstand der Eingriffsebene der verbindlichen Bauleitplanung. Auch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden keine externen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, eine Betroffenheit des Trägers kann somit ausgeschlossen werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

II/B 15: Unitymedia

4	STADT LEVERKUSEN Eingegangen am:
07.01.20	9-10 Uhr
FB:	Az.:



07.01.20
H. Bauerfeld
St. ...

Unitymedia NRW GmbH | 02261 91 7019 | 02261 91 7019

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Herr Bauerfeld
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Berater(in): Frau Jungblut
Abteilung: Zentrale Planung
Streckzahl: +49 591 7019 6100
E-Mail: ZentralePlanung@unitymedia.de
Vorgangsnummer: EG-6787

Datum
06.01.2020

Seite 1/1

**20. Änderung des FNP Rennbaumstraße
Az.: 610-bau**

Sehr geehrter Herr Bauerfeld,

vielen Dank für Ihre Informationen

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Bauaufreimmachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

Unitymedia NRW GmbH

Telefonnummer: Unitymedia NRW GmbH, Bereich 1 0 291 70, Art020 NAME1

Handynummer: Anrufnummern 020 1 291 7019 1 bis 4000000000 (020 1 291 7019 1 bis 4000000000)

E-Mail-Adresse: zentraleplanung@unitymedia.de | www.unitymedia.de | www.unitymedia.de | www.unitymedia.de | www.unitymedia.de | www.unitymedia.de | www.unitymedia.de | www.unitymedia.de

www.unitymedia.de

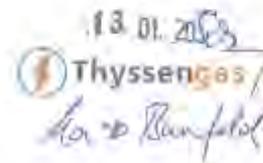
Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Seitens des Trägers werden keine Anregungen vorgebracht.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

II/B 16: Thyssengas



Thyssengas GmbH, Postfach 10 49 43, 44049 Dortmund

Liegenschaften und
Geoinformation/ Dokumentation

Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung
Hauptstraße 101
51373 Leverkusen

Wvo Zeichen 010-baa
Wvo Nr/Client 16.12.2019
Unserm Zeichen B-I-D/An 2020-10B-0021
Name Herr Anke
Telefon +49 231 91291-0431
Telefax +49 231 91291-2266
E-Mail leitungsamt@thyssengas.com

Dortmund, 8. Januar 2020

20. Änderung des Flächennutzungsplans Rennbaumstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Nachricht vom 16.12.2019 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit:

- Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.
- Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.
- Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

**Bitte beachten Sie unsere neue Anschrift:
Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund**

Mit freundlichen Grüßen

Thyssengas GmbH

I. V. Pielzner

I. V. Pielzner

I. V. Anke

I. V. Anke

Thyssengas GmbH

Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund
T +49 231 91291-0
F +49 231 91291-2012
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Göttsman
(Vorstandsvorsitz)
Jörg Kampmann

Vorsitzende des
Ankündigungsausschusses:
Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund

Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 21273

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 460 35
Kto.-Nr. 140 2908 00
IBAN:
DE04 3604 0039 0140290800
BIC: COBADE33XXX

VISUM-DE 116439710

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Seitens des Trägers werden keine Anregungen vorgebracht. Versorgungsleitungen des Trägers sind nicht betroffen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

II/B 17: Fachbereich 322 - Umwelt

322-Dau
Michael Daum
Tel. 32 42

13.02.2020

61 – Herr Bauerfeld

20. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Rennbaumstraße

- Beteiligung der Fachbereiche
- Ihre Bitte um Stellungnahme vom 16.12.19

Nach Prüfung der eingestellten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Natur- und Landschafts-/Artenschutz (Herr Kossler, 32 47)

Aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde, der Belange Natur-, Landschafts- und Artenschutz gibt es zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Rennbaumstraße keine grundsätzlichen Bedenken.

Durch das Bauvorhaben darf sich die ökologische Situation im Wiembach gegenüber der Bestandssituation nicht verschlechtern (Verschlechterungsverbot). Um die fischökologischen Auswirkungen bewerten zu können, ist ein fischkundliches Gutachten von CDM Smith vom 22.02.2019 erarbeitet worden das zu dem Ergebnis kommt das die Variante 3 und 4 weiterverfolgt und umgesetzt werden sollen um die Barrierewirkung des Durchlasses zu reduzieren.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom Landschaftsarchitekten Peuker, Leverkusen vom 19.03.2019 kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Die dargestellten Maßnahmen der Verminderung und der Vermeidung müssen umgesetzt werden.

Insofern bestehen aus der Sicht der UNB keine Bedenken gegen die Realisierung des Vorhabens.

2. Wasser (Frau Marschollek, 32 15)

I. Schutzgutbezogene Informationen

Der Bebauungsplan Nr. 221/II sowie die 20. Änderung FNP[®] befinden sich im Stadtteil Opladen.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die nordöstliche Begrenzung der Rennbaumstraße, der östlichen Begrenzung der Dechant-Fein-Str. sowie eines angeschnittenen Teils der Grünfläche des Wiembaches,
- im Westen durch die westliche Grundstücksgrenze der Bebauung nördlich des Berufskollegs Opladen befindlichen Grundstücke südlich der Rennbaumstraße und westlich der Stauffenbergstraße,
- im Süden durch die südliche Grundstücksgrenze der westlich und östlich der Stauffenbergstraße sowie nördlich der Talstraße angrenzenden Grundstücke
- im Osten durch die östliche Grenze der südlich der Rennbaumstraße und östlich der Stauffenbergstraße gelegenen Grundstücke
- im Osten wird der Geltungsbereich durch die zukünftigen Flächen der Bahnstrecke Köln-Hamm (Westf.) begrenzt.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,39 ha.

Ziel der Planung ist es den provisorischen Kreisverkehr – Knotenpunkt Rennbaumstr./ Stauffenbergstr. zukunftsfähig bezogen auf die verkehrstechnischen Anforderungen zu entwickeln und umzubauen.

Unter Berücksichtigung und Einhaltung der gesetzlichen und fachlichen Vorgaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken für die Realisierung dieses Vorhabens.

II. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

- BauGB
- BauNVO
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Landeswassergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG)
- Wasserschutzgebietsverordnungen Hitdorf, Rheindorf oder Knipprather Wald (Langenfeld/Monheim) bzw. Köln-Höhenhaus oder Werthkette (Currenta)
- Überschwemmungsgebietsverordnungen Rhein, Wupper oder Dhünn
- Deichschutzverordnung Rhein und Rückstaubereiche
- Erlass des MUNLV vom 26.05.2004 (Trennerlass)
- Erlass des MUNLV vom 18.05.2003 (Niederschlagswasserversickerung) sowie das DWA Merkblatt M153 (Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser)

III. Anregungen/Hinweise

1. Grundwasser und Wasserschutzgebiet

Für den Bebauungsplanbereich ist kein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Im Bebauungsplan befinden sich keine Grundwassermessstellen.

2. Oberflächengewässer und Hochwasserschutz

Im Plangebiet befindet sich der Wiembach. Der Wiembach ist ein Risikogewässer hinsichtlich der Hochwasserthematik und ein berichtspflichtiges Gewässer gem. der EU-WRRRL, sodass die relevanten Vorgaben nach dem Wasserrecht einzuhalten und umzusetzen sind.



Mit der Erarbeitung der B-Planunterlagen sind nachfolgende Unterlagen erarbeitet und zur Prüfung vorgelegt worden:

1. Fischkundliches Gutachten bezüglich der Durchgängigkeit und zur ökologischen Beurteilung
2. Nachweis der Hochwasserneutralität bzw. Auswirkungen in der Hochwassersituation

Mit den Gutachten sind der Istzustand, der Zustand nach Umsetzung der Planung betrachtet und beurteilt worden sowie Vorschläge für die bauliche Umsetzung und Schutzmaßnahmen im Hochwasserfall erarbeitet worden. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ist die Umsetzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gegeben. In diesem Zusammenhang möchte ich nochmals auf die Durchführung der Wasserrechtsverfahren hinweisen.

Im Zuge dieses Wasserrechtsverfahrens ist dieser Antrag zur Genehmigung von Maßnahmen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten, gem. § 78 Abs. 3 und 4 WHG i.V.m § 84 Landeswassergesetz NW sowie Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gem. § 36 WHG i.V.m § 22 Landeswassergesetz NW zu stellen.

Hierzu rege ich an, sich frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde in Verbindung zu setzen und den Umfang der Antragsunterlagen abzustimmen.

3. Abwasserbehandlung und -ableitung

Es ist vorgesehen den Planbereich entwässerungstechnisch an die vorhandene Kanalisation anzuschließen. Bezüglich der Erweiterung der angeschlossenen Flächen

(Vergrößerung des Kreisels/ Verkehrsflächen) bzw. Veränderungen werden nachfolgende Anforderungen allgemein formuliert:

1. Die abwassertechnische Erschließung ist i.S. § 30/34 BauGB gesichert, wenn alle Anlagen zur Abwasserableitung und -behandlung den a.a.R.d.T. entsprechen.
2. Für die vorhandenen Systeme ist die Leistungsfähigkeit aus hydraulischer Sicht, der einwandfrei bauliche Zustand sowie der Belastungsgrad des Abwassers nachzuweisen. Ggf. erforderliche Sanierungsmaßnahmen der äußeren Erschließung sind in der Planbegründung zu beschreiben bzw. in Abstimmung mit dem Abwasserbeseitigungs- und Niederschlagswasserkonzept umzusetzen.

Weitere Anregungen werden nach jetzigem Kenntnisstand nicht vorgetragen.

3. Altlasten (Herr Kaiser, 32 38)

Die im Zuge der bisherigen Beteiligungen der Fachbereiche seitens der UBB zum Thema „Altlasten oder sonstige schädliche Bodenveränderungen“ vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden in den vorliegenden Unterlagen hinreichend berücksichtigt. Neue Erkenntnisse zum Thema „Altlasten oder sonstige schädliche Bodenveränderungen“ liegen der UBB nicht vor. Inhaltliche Änderungen oder

Ergänzungen der vorliegenden Unterlagen sind aus Sicht der UBB daher nicht erforderlich.

Hinweis auf einen redaktionellen Fehler:

In der Begründung mit Umweltbericht, Teil B – Umweltbericht, Kapitel 2.1.3, sollte auf Seite 16 (vorletzter Absatz) das Wort „Kleinraumböhrungen“ durch die korrekte Bezeichnung „Kleinrammböhrungen“ ersetzt werden.

Für Rückfragen stehen die v. g. Mitarbeiter gerne zur Verfügung.


Hardiman

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Zu 1: Natur- und Landschafts-/Artenschutz

Der Hinweis auf das Verschlechterungsverbot hinsichtlich der ökologischen Situation des Wiembachs wurde im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Bauliche Veränderungen am Durchlassbauwerk Wiembach sind – von einer Verlängerung (80cm) in Richtung Südwesten abgesehen – im Rahmen des Straßenausbaus nicht vorgesehen. Die geringfügige Verlängerung des Durchlassbauwerks soll erst im Rahmen einer Sanierung des Bauwerks nach Ende der Nutzungsdauer realisiert werden, nicht aber schon zum Zeitpunkt der aktuellen Ausbauplanung des Kreisverkehrs.

Die Realisierung von Maßnahmen zur Reduzierung der Fließgeschwindigkeit des Wiembachs gemäß fischkundlichem Gutachten werden erst im Zuge der Sanierung des Bauwerks (nach Ende dessen Nutzungsdauer) erforderlich.

Die Hinweise zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden zur Kenntnis genommen. Die notwendigen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei der Umsetzung des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

Zu 2: Wasser

Die Hinweise zum Plangebiet werden zur Kenntnis genommen, es bestehen keine Bedenken zur Umsetzung der Planung.

Die Hinweise zu 1. Grundwasser und Wasserschutzgebiet werden zur Kenntnis genommen.

Die Anregung zu 2. Oberflächengewässer und Hochwasserschutz wird berücksichtigt, der Wiembach als Risikogewässer sowie das vom Regierungsbezirk Köln festgesetzte Überschwemmungsgebiet werden nachrichtlich im Plangebiet übernommen. Auch die relevanten Vorgaben nach Wasserrecht (die hydraulische Leistungsfähigkeit, das Verschlechterungsverbot hinsichtlich der ökologischen Situation, wasserrechtliche Auswirkungen durch bei Bedarf erforderliche Maßnahmen am Durchlassbauwerk sowie Folgen für Flora und Fauna) werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Die Hinweise auf die Durchführung der wasserrechtlichen Verfahren, insbesondere den Antrag zur Genehmigung von Maßnahmen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (gemäß § 78 Abs. 3 und 4 WHG i.V.m. § 84 Landeswassergesetz NW) sowie die Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (gemäß § 36 WHG i.V.m. § 22 Landeswassergesetz NW) werden auf nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen der Sanierung des Durchlassbauwerks berücksichtigt.

Die Anregung zu 3. Abwasserbehandlung und -ableitung werden zur Kenntnis genommen. Der Entwässerungsnachweis erfolgt im Bauantragsverfahren. Auf Ebene der Bauleitplanung kann davon ausgegangen werden, dass die Niederschlagswasserbeseitigung von Privatgrundstücken – im Falle der Nicht-Versickerungsfähigkeit der Böden weiterhin über die städtischen Abwasserkanäle erfolgen kann. Die Abwasserbeseitigung der öffentlichen Straßen erfolgt aufgrund der potenziell belasteten Niederschläge per Einleitung in das Kanalnetz. Die Leistungsfähigkeit und der Zustand der bestehenden Kanalisation wurde in Vorbereitung der Ausbauplanung für den Kreisverkehr auch im Hinblick auf den Anschluss erweiterter Flächen geprüft und grundsätzlich bestätigt.

Zu 3: Altlasten

Die Hinweise zum Plangebiet und zur Berücksichtigung der bisher vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, es bestehen keine Bedenken zur Umsetzung der Planung.

Der Hinweis zur redaktionellen Anpassung in der Begründung Teil B – Umweltbereich (Kap. 2.1.3) wird berücksichtigt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

II/B 18: Fachbereich 372 - Feuerwehr

372.1
Leuchgens
☎ 7505-330
➤ 7505-332

11.01.2020

1. FB 61 - Stadtplanung

AktZ./ BauNr. : 37/30/12/S 2019-00254
hier : Stellungnahme nach § 54 der BauO NRW
Art des Vorhabens 20. Änderung des Flächennutzungsplans Rennbaumstraße
Bauadresse
Gemarkung :
Bauherr:
Ihr Zeichen 610-bau

1. Löschwasserversorgung und die Einrichtung zur Löschwasserversorgung

Eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung muss nach §3 Ansatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 durch die Gemeinde sichergestellt werden.
Die Löschwasserversorgung wird in Leverkusen gemäß Löschwassersicherungsvertrag durch den Energieversorger der Stadt Leverkusen sichergestellt. Weiterhin muss aus Sicht der Feuerwehr Leverkusen die AGBF Empfehlungen 2009-11 „Löschwasserversorgung“ beachtet werden.
Darüber hinaus gehende Anforderungen bezüglich der Löschwasserversorgung (z. B. Abstände von Hydranten etc.) und der Löschwassermenge wird in gesonderten objektspezifischen Bauanträgen festgelegt.

2. Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr sowie

Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr
Die Zugänglichkeiten für die Feuerwehr für die zukünftigen Bebauung bzw. der noch zu planenden baulichen Anlagen muss gemäß § 5 der BauO NRW und in Anlehnung an die VV BauO NRW sichergestellt werden.

Thomas Leuchgens

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Die Hinweise werden auf Ebene der verbindlichen Bebauungsplanung berücksichtigt.

Zu 1 Löschwasserversorgung:

Die Änderung des Flächennutzungsplans betrifft bereits baulich erschlossene Bereiche im Stadtgebiet. Eine ausreichende städtische Löschwasserversorgung der Flächen im Plangebiet ist bereits im Bestand vorhanden.

Zu 2 Zugänglichkeit für Fahrzeuge der Feuerwehr:

Die Erschließung der Grundstücke und baulichen Anlagen wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung über öffentliche Straßenverkehrsflächen und private Zufahrten/Zuwege gesichert.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Stellungnahme wird auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und auf nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt.

II/C Stellungnahmen der Fachbereiche

II/C 1: Fachbereich 364 - Verkehr

364-01-tm
Timo Malländer
☎ 36 81

23.12.19
20.12.2019

61 - Herr Bauerfeld

20. Änderung des Flächennutzungsplans Rennbaumstraße
- Beteiligung der Fachbereiche

Gegen die o. g. Änderung bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Bei weiteren Themen, die den Verkehr, auch hinsichtlich möglicher Zufahrten, betreffen, bitte ich darum den FB 36 einzubinden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.



Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Seitens des Fachbereichs Verkehr werden keine Anregungen vorgebracht. Der Hinweis zur Einbindung des Fachbereichs 36 bei weiteren Themen wird zur Kenntnis genommen und auf nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

II/C 2: Fachbereich 693 - TBL

TBL/ 693.1
Joachim Schmitt
Tel.: 6952

20.01.2020
17.01.2020
L. Baupf.

610

20. Änderung des FNP
Beteiligung der Fachbereiche

Aus Sicht der TBL-693 spricht nichts gegen die geplante Änderung der Nutzungsart.

Schmitt

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Seitens des Fachbereichs TBL (Technische Betriebe Leverkusen) werden keine Anregungen vorgebracht.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.